

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

8KU GmbH

Marktrolle: Verband

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.
 Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1 -

Nr.	Randziffer (Pflichtfeld)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	1	Normenhistorie des § 18 Stromnetzentgeltverordnung	Die vorzeitige Abschmelzung des Instruments der vermiedenen Netzentgelte (vNNE) ohne Aussicht auf ein ggf. passenderes Instrument lehnen wir ab.	Dezentrale Erzeugungsanlagen leisten eine wichtige Versorgungsaufgabe. Insbesondere vor dem Hintergrund energiewendebedingt wachsender Stromlasten vor Ort entlasten sie das vorgelagerte Netz. Würden Vermiedene Netznutzungsentgelte (vNNE) nicht mehr an dezentrale Erzeugungsanlagen gezahlt, kommt dies keinesfalls den Kunden zugute, schon gar nicht eins-zu-eins oder unmittelbar. Zum einen würde die Streichung zu einer Erhöhung des Bezugs aus dem vorgelagerten Netz führen, zum anderen dort einen zeitlich nicht umsetzbaren Zubaubedarf bewirken. Damit sind die vNNE keine Subvention, sondern die Vergütung für eine erbrachte Leistung. Solange nicht eine passendere Vergütungsstruktur hierfür gefunden ist, muss die Streichung der aktuellen Regelung als nicht sachgerecht abgelehnt werden.
2	2	Mit dem Entgelt für dezentrale Erzeugung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung (im Folgenden StromNEV) hat der Verordnungsgeber ein negatives Einspeiseentgelt etabliert, das an Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen zu entrichten ist. Der Verordnungsgeber hat sich damit ein bereits vor Beginn der Regulierung mit der sog. Verbändevereinbarung II (Ziffer 2.3.3) im Jahr 1999 eingeführtes Instrument zu eigen gemacht. Für die Übernahme dieses Instruments, bei dem es sich im Kern um eine Subvention sogenannter dezentraler Erzeugungsanlagen, also solcher Anlagen, die an ein Elektrizitätsverteilernetz angeschlossen sind, handelt...	Die Einstufung der vNNE als "Subvention" wird als nicht sachgerecht zurückgewiesen.	Es hat sich bei den VNE nie um eine Subvention gehandelt, sondern um eine Vergütung für eine erbrachte Leistung. Diese Leistung bestand und besteht unverändert darin, die Fiktion eines engpassfreien Übertragungs- und Verteilnetzes, das im Rahmen der bestehenden Gebotszone Produktion und Verbrauch einer bestimmten Strommenge räumlich beliebig kombinierbar macht, alltagstauglich umzusetzen.
3	7	Mit dem Außerkrafttreten der Stromnetzentgeltverordnung gemäß Art. 15 Abs. 3 Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer Seite 6 von 18 energierechtlicher Vorschriften (EnWRAnpG 2024) zum 01.01.2029 entfällt die Regelung des §18Stromnetzentgeltverordnung ersatzlos. Die Beschlusskammer beabsichtigt nicht, eine entsprechende oder ähnliche Regelung festzulegen. Vielmehr soll die Kostenbelastung der Netzentgeltzahler, die sich aus den Entgelten für dezentrale Erzeugung ergeben, in den verbleibenden Jahren durch diese Festlegung reduziert werden.	Die These, dass die Netzentgeltzahler um die vNNE entlastet werden, wird als unzutreffend zurückgewiesen.	Dass die Zahlung von vNNE mit Auslaufen von § 18 entfällt, ist – ohne Anschlussregelung - faktisch zutreffend. Dass hierdurch hingegen die Kostenbelastung der Netzentgeltzahler sinkt, ist unzutreffend. Zwar sinkt der Anteil der vNNE in den jeweiligen Netzentgelten. Das heißt aber nicht, dass die Netzentgelte selbst sinken. Der Anteil der vNNE wird überkompensiert durch die Netzentgelte, die für die vorgelagerten Netzebenen anfallen bzw. durch den Netzzubaubedarf, der sich ergibt, wenn die Empfänger der vNNE aus dem Markt ausscheiden sollten. Dieser sich systemisch notwendig ergebende Effekt ist an keiner Stelle ausgewiesen oder näher beschrieben. In den letzten Monitoringberichten wurden zwar die ausgezahlten vNNE beziffert, und ihr Absinken nach 2017 auch zahlenmäßig genannt. Die gegenläufigen Effekte wurden aber nie gegengerechnet.

4	9	<p>Anlass für das Verfahren ist das Bemühen materiell europarechtskonforme Zustände herbeizuführen und das Erfordernis die Netzentgeltzahler von sachlich nicht begründeten Kosten zu entlasten. Die stetig zunehmende Höhe der Netzentgelte verdeutlicht zusätzlich das Erfordernis, dass die Bundesnetzagentur ihre entsprechenden Befugnisse in Ansehung europarechtlicher Grundsätze wie der Kostenorientierung und der Verbraucherfreundlichkeit zu Gunsten der Netznutzer vorliegend nutzt. Auch die öffentliche Debatte um die Entlastung der Stromverbraucher von zunehmend als nicht tragbar bezeichneten Netzentgelthöhen, lässt ein schlichtes Zuwarten bis zum Außerkrafttreten des § 18 StromNEV nicht länger als sachgerecht erscheinen.</p>	<p>Die These, dass vNNE europarechtswidrig seien, wird als unzutreffend zurückgewiesen.</p>	<p>Richtig ist, dass europarechtlich geboten ist, die Netzentgeltzahler von sachlich nicht begründeten Kosten zu entlasten, was umgekehrt bedeutet, dass begründete Kosten – v.a. solche, die der Kosteneffizienz dienen, geboten sind. Das trifft auf die vNNE zu und gilt vor dem Hintergrund steigender Netzentelte umso mehr. Dezentrale Erzeugung kann dazu beitragen, Kosten im und für das vorgelagerte Netz zu mindern.</p>
5	21	<p>Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Das gilt allerdings nur insoweit wie ein Widerspruch zu klaren Vorgaben des materiellen Europarechts nicht gegeben ist oder eine Weitergeltung aus anderen Gründen, beispielsweise der Praktikabilität des Regulierungssystems und der Vermeidung von tiefgreifenden Rechtsunsicherheiten geboten wäre.</p>	<p>Der These, die vNNE stünden im Widerspruch zum materiellen Europarecht, wird widersprochen.</p>	<p>Auch hier muss beachtet werden, dass vNNE nur dann im Widerspruch zum Europarecht stünden, wenn sie eine Subvention wären. Da sie dies aber nicht sind, stehen sie auch nicht im Widerspruch zum Europarecht. Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass die These, die vNNE seien eine Subvention, an keiner Stelle begründet noch gar belegt wird.</p>
6	30	<p>Prinzipien des europäischen Rechts wiederholend stellt § 21 Abs. 1 S. 1 HS. 1 EnWG fest, dass die Entgelte für den Netzzugang angemessen, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen. Weitere bereits im europäischen Recht angelegte Anforderungen und Zielbestimmungen, die im nationalen Rechtsrahmen klarstellend benannt werden, sind die Bindung an den Grundsatz der Kostenorientierung (§ 21 Abs. 1 S. 1 HS. 2 EnWG) sowie die Setzung von Anreizen zu einem Verhalten einem Verhalten, das sich netzkostensenkend auswirkt oder die Kosten des Energieversorgungssystem insgesamt senkt (§ 21 Abs. 1 S. 6 EnWG)</p>	<p>Das Angemessenheitsprinzip des EnWG muss dahingehend angewendet werden, dass für die netzkostenentlastende Wirkung von dezentraler Erzeugung ein passender Mechanismus definiert werden muss, sofern die vNNE gestrichen werden sollen.</p>	<p>Die angekündigte Überarbeitung der Netzentgeltsystematik gibt hinreichend Gelegenheit, Zielfunktionen effizienter Netzentwicklung und -nutzung zu definieren und hieraus Mechanismen zur Vergütung bei Netzkostensenkung zu abzuleiten.</p>

7	34	<p>Die Auszahlung der vermiedenen Netzentgelte widerspricht diesem dargestellten Ziel der Kostenorientierung sowie der Kosteneffizienz, denn § 18 StromNEV verursacht Netzkosten von jährlich circa einer Milliarden Euro, die weder für den Betrieb der Netze notwendig sind, noch zu einer effizienteren Nutzung des Netzes beitragen. Die der Norm zugrundeliegende Prämisse, dass durch die dezentrale Einspeisung die Entnahme aus dem vorgelagerten Netz und damit dessen Inanspruchnahme vermindert werde und somit Netzinfrastrukturkosten eingespart würden, ist unzutreffend. In einer Evaluierung im Monitoringbericht 2022 (Monitoringbericht Energie 2022 (www.bundesnetzagentur.de), S. 202) hat die Bundesnetzagentur zuletzt untersucht und nachgewiesen, dass alle Verteilnetzbetreiber ihre Netzanschlüsse so dimensionieren, dass die Jahreshöchstlast des Elektrizitätsbezugs allein durch den Bezug aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz erfüllt werden kann (Monitoringbericht Energie 2022 (www.bundesnetzagentur.de), S. 202). Insofern erfolgt keine Unterscheidung zwischen der durch § 120 Abs. 3 S. 1 EnWG von Anwendungsbereich ausgenommenen volatilen Erzeugung und konventioneller Erzeugung, für die weiterhin ein Anspruch auf Entgelte für dezentrale Erzeugung bestand. Es kommt zu keiner Einsparung von Infrastrukturkosten. Auch konventionelle Anlagen unterbrechen ihre Einspeisung regelmäßig. Es verbleiben erhebliche Zeiträume, in denen die Anlagen im Zuge von Revisionen, ungeplanten Ausfällen oder bei negativen Preisen im Strommarkt, bei denen eine Einspeisung damit unwirtschaftlich wird, ihren Betrieb einstellen. Für diesen Zeitraum muss zwingend ein Netzausbau erfolgen, um die Versorgungssicherheit zu garantieren. Auch das in der Begründung zu § 18 StromNEV angeführte Argument, die dezentrale Einspeisung führe zu einer geringeren Bezugsmenge und -leistung aus dem vorgelagerten Netz, rechtfertigt nicht die Zahlung der Entgelte für dezentrale Erzeugung. Denn eine etwaige Steigerung der Kosteneffizienz, die sich zugunsten der Netzentgeltzahler hieraus ergeben würde, ist nicht belegbar. Zwar führt die dezentrale Einspeisung tatsächlich zu einem geringeren Bezug aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene. Jedoch stehen den „vermiedenen“ Netzentgelten an die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen auszahlenden Entgelte gegenüber. Eine belastbare Aussage darüber, ob die Entgelte für dezentrale Erzeugung überhaupt geringer ausfallen als die vermiedenen Netzentgelte, kann nicht getroffen werden. Auch sinken nicht die Kosten des jeweiligen vorgelagerten Netzes. Eine verringerte Bezugsmenge infolge dezentraler Einspeisung im nachgelagerten Netz führt vielmehr dazu, dass die Entgelte steigen, um die Kosten weiterhin abdecken zu können.</p>	<p>Der These, dezentrale Erzeugung führe nicht zu Einsparungen von Netzkosten, wird widersprochen.</p>	<p>Die Kosten ohne vNE wäre für die Netznutzer in vielen, wenn nicht den meisten Fällen höher. Die Aussagen des Festlegungsentwurfs ignorieren die erhebliche Netzbelastung heute und den zukünftigen Netzausbaubedarf morgen. Der Monitoringbericht aus dem Jahr 2022 führt auf der zitierten Seite zum Thema aus: „Im Regelfall wird das Netz so dimensioniert, dass die Jahreshöchstlast des Elektrizitätsbezugs allein durch den Bezug aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz erfüllt werden kann. Dies geschieht aus guten Gründen, um strukturelle Interessen an Engpässen gegenüber dem vorgelagerten Netz zu vermeiden und die künftige Marktteilnahme von Lasten am europäischen Strommarkt nicht durch Engpässe zu behindern.“ Diese Thesen sind in mehrfacher Hinsicht fragwürdig. Denn die alleinige Bezugnahme auf Übertragungsnetze geht spätestens seit der Beschleunigung der Energiewende, der verstärkten Elektrifizierung und dem Ausbaus von Rechenzentren völlig an der Realität zumindest in Ballungsräumen vorbei. Hier wachsen Ein- und Ausspeisung signifikant an. Das Netz auf die Jahreshöchstlast hin zu dimensionieren und Lasten ernsthaft aus dem europäischen Netz – ungehindert durch Engpässe decken zu wollen – ist eine gänzlich unrealistische und auch unbezahlbare Vorstellung. Der Monitoringbericht aus dem Jahr 2022 verweist im Übrigen auf „weiterführende ausführliche Darstellungen und Erläuterungen zu den vermiedenen Netzentgelten“ im Monitoring 2020; dieses enthält allerdings keinerlei Analyse, sondern bloß die Feststellung, dass die in den Netzentgelten von Verteilnetzbetreibern enthaltenen vNE seit ihrer Reduzierung gesunken seien. Ob dies andernorts zu Mehrbelastungen geführt hat oder nicht, wird weder untersucht noch gezeigt. Die Vorstellung vom engpassfreien Bezug aus dem vorgelagerten Netz wäre nur dann haltbar, wenn – wie im Monitoringbericht von 2022 ausgeführt – das Ziel besünde, Netz und Netzkuppler allerorten auf die Jahreshöchstlast hin auszubauen und weder verbraucherseitige Flexibilität noch solche auf der Nieder-, Mittel- und Hochspannungsebene zu organisieren – übrigens in krassem Widerspruch zu § 32 BMRL, der ausdrücklich auf die Beschaffung von Flexibilität durch Verteilnetzbetreiber hinweist. Ungeplante Ausfälle lassen sich nie vermeiden; jedoch ist gerade die Revisionsplanung schon heute an Zeiten hoher Netzbelastung orientiert. Im Winter zum Zeitpunkt der Netzhöchstlast werden die Anlagen aufgrund der Wärmeerzeugung zwar gefahren, fallen die vermiedenen Netzentgelte aber weg, lohnt es für die Kraftwerke nicht mehr, auch im Sommer Strom zu erzeugen. Der Strom würde dann zu fast 100% vom ÜNB gezogen werden müssen, was das Leistungs- und Arbeitsentgelt gegenüber dem ÜNB entsprechend erhöht. Die aktuellen Kuppelstellenleistungen zum ÜNB sind zumeist vertraglich so dimensioniert, dass unter Einbeziehung der dezentralen Kraftwerke vor Ort eine gesicherte Versorgung kosteneffizient gewährleistet werden kann. Fällt der „Anreiz“ für die Kraftwerke weg, das Netz hierbei zu unterstützen, sind kurz- und mittelfristig BKZ-Nachzahlungen hinsichtlich der Anschlussdimensionierung notwendig; mittel- bis langfristig müssten die technischen Kapazitäten der Übergabestellen signifikant erweitert werden, was dann reale Netzkosten verursacht.</p>
8	37	<p>Ohne ein Tätigwerden der Beschlusskammer würden mithin in den Jahren 2026 bis 2028 vermiedene Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen nach § 18 StromNEV in Höhe von circa drei Milliarden Euro in Form von Entgelten für dezentrale Erzeugung an Anlagenbetreiber ausgezahlt und auf die Netzentgeltzahler gewälzt. Angesichts der fehlenden energiewirtschaftlichen Begründbarkeit und des daraus resultierenden Widerspruchs zu den europarechtlichen Anforderungen an die Netzkostenermittlung und an die Netzentgeltbildung führt die Entscheidungsmessensabwägung zum Erfordernis des Gebrauchmachens der Kompetenzen nach § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a), S. 5 EnWG, um durch eine Abweichung von § 18 StromNEV die Netzkosteneffizienz zu steigern. Dass ein negatives Einspeiseentgelt, um das es sich bei den Entgelten für dezentrale Einspeisung handelt, nicht sachgerecht ist, verdeutlicht die Debatte zur Einführung von (positiven) Einspeiseentgelten zur gerechteren Verteilung von Netzkosten. Ungeachtet der Frage, ob und ggf. in welcher Form solche Einspeiseentgelte künftig Teil der Netzentgeltssystematik sein sollten, sind negative Einspeiseentgelte nicht zu rechtfertigen.</p>	<p>Der These, dass die Debatte über ein positives Einspeiseentgelt die Unangemessenheit eines negativen erweise, wird widersprochen.</p>	<p>Die These wird durch Wiederholung nicht sachgerechter. Schon die BMRL fordert (negative wie positive) Flexibilität und verlangt eine entsprechende gesetzliche Umsetzung. Verteilnetzbetreiber sollen wettbewerbsfähig derlei Flexibilität beschaffen können. Flexibilität ist nicht anders denkbar als negativ und positiv gleichermaßen. Zwar ist es richtig, dass auch Einspeiser an Kosten, die sie (mit-)verursachen, beteiligt werden. Aber dies ist keine Einbahnstraße. Wenn sie die Netz- (und System-)Kosten senken oder zur Senkung beitragen, sollten sie davon profitieren können. Jede Abweichung von diesem Grundsatz wäre zugleich eine Abweichung von der Nutzung von Flexibilität.</p>

9	38	<p>Die Beschlusskammer hat sich indessen gegen eine gänzliche Streichung der Regelung ab 2026 und für eine Abschmelzung bis 2029 entschieden, um den Interessen der auch nach der Reform im Jahr 2017 noch von den Entgelten für dezentrale Einspeisung profitierenden Anlagenbetreibern hinreichend Rechnung zu tragen. Aus § 18 Abs. 1 StromNEV entsteht eine materiell-gesetzliche Begünstigung der Betreiber bestimmter dezentraler Erzeugungsanlagen. Für sie sind die Einnahmen aus den Entgelten für dezentrale Erzeugung Teil der zu erwirtschaftbaren Erlöse. Der Wegfall bzw. das Absinken dieser Einnahmen wird sich unmittelbar auf ihren wirtschaftlichen Ertrag in den Jahren 2026 bis 2028 auswirken. Zwar besteht im Hinblick auf die Zukunft grundsätzlich kein Anspruch auf Schutz des Kontinuitätsvertrauens (Dürig/Herzog/Scholz/Grzeszick, 105. EL August 2024, GG Art. 20 Rn. 71, beck-online). Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich aus dem Vertrauensschutz aber nur verfassungsrechtliche Grenzen für belastende Gesetze, nicht jedoch ein Anspruch auf Wahrung einer für den einzelnen Grundrechtsträger günstigen Gesetzeslage (BVerfG, Beschluss v. 25.03.2021 – 2 BvL 1/11). Jedoch ist zu beachten, dass im Hinblick auf Anlagen, die nach Inkrafttreten der StromNEV errichtet worden sind, eine unechte Rückwirkung aus Änderungen am Seite 14 von 18 Regelungsgehalt des § 18 StromNEV diskutiert werden kann. Denn für sie war das Institut der vermiedenen Netzentgelte möglicherweise mitprägend bei der Investitionsentscheidung.</p>	<p>Der These vom angemessen berücksichtigten Vertrauensschutz wird mit Blick auf reale und übliche Vertragsbeziehungen widersprochen.</p>	<p>Bei Netzbetreibern wie auch bei dezentralen Erzeugungsanlagen bestehen über den Tag hinaus reichende Vertragsbeziehungen, seien es Strommengenvermarktungen oder Vereinbarungen zu Kuppelstellenleistungen. Die vorgesehenen Eingriffe in die vNNE noch vor Auslaufen 2028 sind somit bereits unmittelbar ergebniswirksam und bieten daher keinen angemessenen Vertrauensschutz.</p>
---	----	---	---	---